

ABSCHRIFT! BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

HERGENFELD

FÜR DAS TEILGEBIET

"HINTER ZEINEN - IM DORF" FLUR 7 u. 8

M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM MÄRZ 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A
GEZ. EWERT
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 30.4.73 BIS EINSCHL. 1.6.1973 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN DER BÜRGERMEISTER

(SIEGEL) GEZ. ORBEN

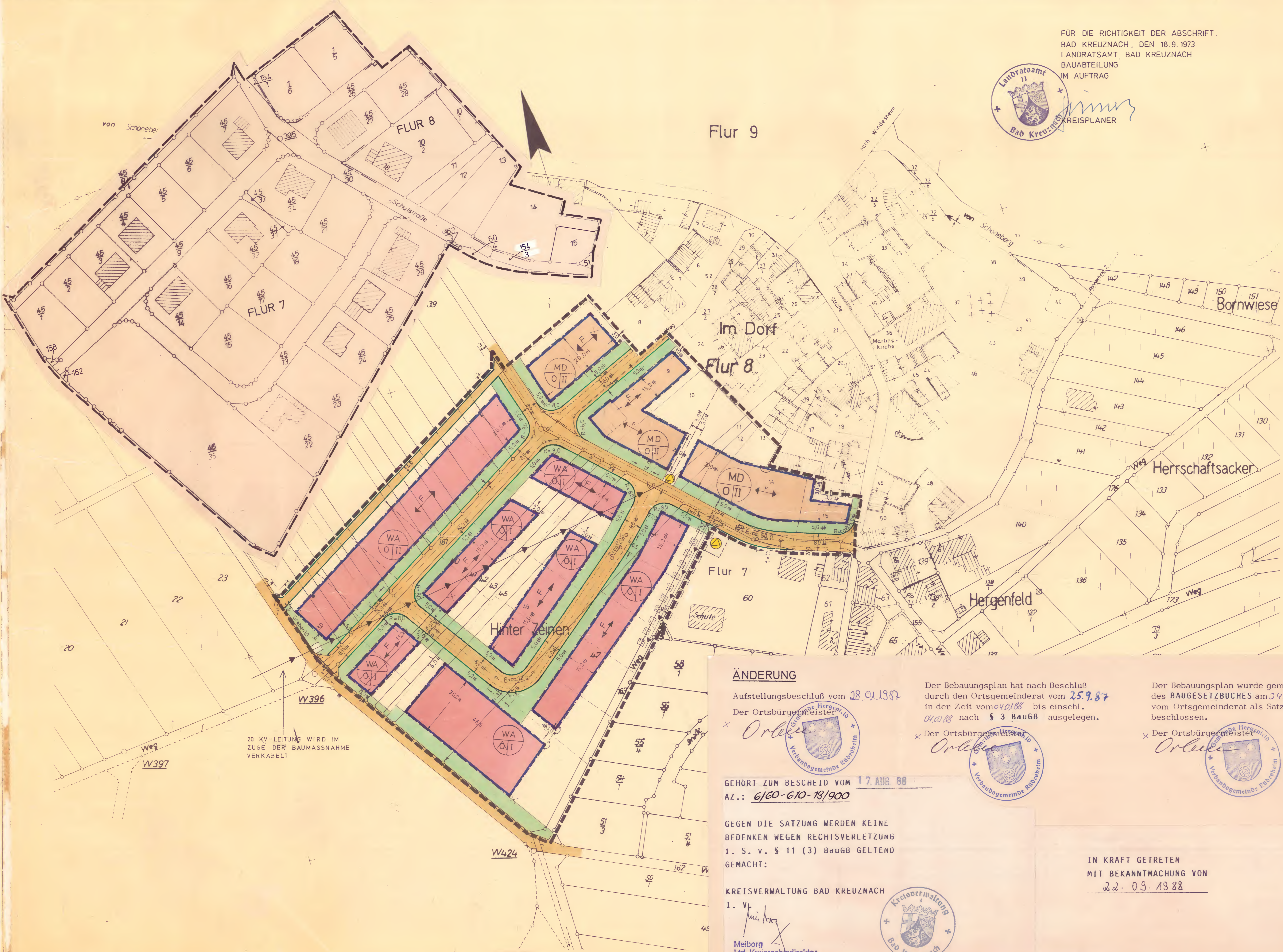
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 3. AUG. 1973 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT: GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 10.9.1973
AZ: 16/10-029/02/1
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
IM AUFTRAG

(SIEGEL) GEZ. BERG-WINTERS
REGIERUNGSRAT Z. A.

(SIEGEL) GEZ. ORBEN

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSCHRIFT:
BAD KREUZNACH, DEN 18.9.1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
IM AUFTRAG



- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauVO)
(Erster Abschnitt - BauVO)
1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauVO)
Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und 5 der BauNutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.2 ~~Stützfläche und Stützen für die Stützfläche~~ (§ 9 Abs. 1 b, d, e BauVO und § 42 BauVO)
Der Abstand der Stützen von der Straßeneckparallellinie muß nicht mehr als 5,0 m betragen; auf der im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Stützen nicht errichtet werden. Die ~~Stützfläche~~ (§ 9 Abs. 1 b) der Stützen darf max. 5,0 m betragen, eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage nur eine Länge von max. 3,50 m betragen. ~~Die Stützfläche muß mindestens 3,0 m betragen.~~
ÄNDERUNG
(Punkt wurde aufgehoben)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Nr. 1 a BauVO)
(Zweiter Abschnitt - BauVO)
Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können zum Ausbau des Untergeschosses, sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländebedingungen ergibt, zu Wohnzwecken nach § 31 (1) BauVO in Verbindung mit § 17 (5) BauVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.
- Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BauVO)
Die Höhenlage der Hauptbaukörper wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe - Oberkante Erdgeschosfußboden- bzw. bei den taleits zweigeschossigen Gebäuden - Oberkante Untergeschosfußboden- ist über der neuen Straßenhöhe zu ermitteln und zwar jeweils in der Mitte der Baugrundstücke und an der vorderen Baugrenze.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 10 BauVO)
Die in der Planurkunde farblich dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.
- Gestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 2 BauVO)
Für eingeschossige Hauptbaukörper wird eine max. Dachneigung von 45° und eine max. Kniestockhöhe von max. 0,60 m (innen gemessen) festgesetzt.
Für zweigeschossige Baukörper einschließlich der taleits zweigeschossigen Hauptbaukörper und der Nebenanlagen wird eine Dachneigung von 15° - 38° festgesetzt; der Ausbau eines Kniestockes ist hier nicht zulässig.
Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.
Werden Vorgärten einfriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

Zeichenerklärung

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	— Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Straßenmittellinien	— WA
— Bürgersteige	— Allgemeines Wohngebiet
— Baugrenzen	— MD
— Flurgrenze	— Offene Bauweise
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— Nur Einzelhäuser zulässig
— Firstrichtung	— II
— Leitungsrecht	— Zahl der Vollgeschosse max
	— Triffostation
	— Hochspannung

Satzung

GemÜ Beschlüß des Gemeinderats vom ... 3. AUG. 1973 ... wird für die Gemeinde Hergenfeld folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.0.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesgesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) beschließt der Gemeinderat die Bebauungspläne für das Teilgebiet "Hinter Zeinen - Im Dorf" Flur 7 und 8.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt folgende Grundstücke:

Flur 7
Parzellen Nr. 25 teilw., 39 teilw., 40 - 43, 45 - 47, 60 teilw., 154 teilw., 158 teilw., 162 teilw., 163 teilw.

Flur 8
Parzellen Nr. 1/1 teilw., 9 - 12, 13 teilw., 14 teilw., 15, 51 teilw., 52 teilw.

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den dazugehörigen Text (Anlage 1).

ÄNDERUNG

Aufstellungsbeschlüß vom 28.01.1987
Der Ortsbürgermeister
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan hat nach Beschlüß durch den Ortsgemeinderat vom 25.9.87 in der Zeit vom 04.10.87 bis einschl. 04.10.88 nach § 3 BauGB ausgelegen.
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des BAUGESETZBUCHES am 24.03.88 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 17. AUG. 88
AZ.: 6/60-610-18/900

GENEHMIGT: GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 10.9.1973
AZ: 16/10-029/02/1
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
IM AUFTRAG

IN KRAFT GETRETEN MIT BEKANNTMACHUNG VOM 22.05.1988

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V. Melborg Ltd. Kreisrechtlich

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 des Bundesgesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Hergenfeld, den 27. Sept. 1973
Der Bürgermeister: 982. Orben

Da die 3P-Änd. v. 1996 den gesamten Geltungsbereich umfaßt, ist dieser 3P somit nachträglich ausgefertigt.
12.05.2004 Ho